

7. November 2008

Gemeinderat Uzwil
9240 Uzwil

Gemeinderat Jonschwil
9243 Jonschwil

Gemeinde Uzwil/Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Kiesabbau Flurhof-Buechhof; Anpassung Endgestaltung**

Der rechtskräftige Erlass datiert vom 3. August 1992. Da zwischenzeitlich offenbar mehr Aushubmaterial und zuwenig Raum für die Ablagerung vorhanden ist, soll der Rekultivierungsplan angepasst werden. Der Perimeter der Rekultivierungsfläche erfährt keine Änderung. Geplant ist aber die zusätzliche Ablagerung von rund 290'000m³.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Änderungen sind vorgenommen worden. Die Ergänzung betreffend Fruchtfolgeflächen-Wiederherstellung liegt mit Datum vom 21. Oktober 2008 vor.

Im Rahmen der Rekultivierung sind die folgenden umweltrelevanten Massnahmen zu beachten:

- Merkblatt "Umweltschutz auf Baustellen", AFU002v5,
- Merkblatt "Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)", AFU173v6,
- Merkblatt "Partikelfilter für Baumaschinen", AFU175v1.

Bodenschutz/Fruchtfolgeflächen

Vor in Angriffnahme einer Rekultivierungsetappe muss gemäss FSK Rekultivierungsrichtlinie die Rohplanie mit dem FAX/ Mail Formular der kantonalen Bewilligungsbehörde zur Abnahme angemeldet werden.

Bezüglich der Rekultivierung/Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen ist das Gutachten vom 21. Oktober 2008 verbindlich.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

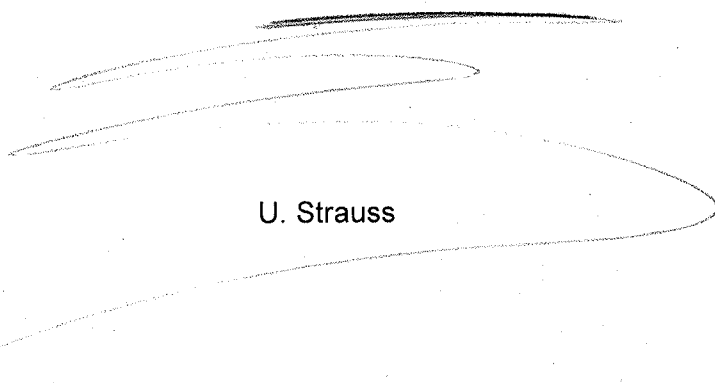
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Das Gutachten vom 21. Oktober 2008 ist bezüglich der Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen verbindlich.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation